

Land Salzburg
Abteilung 10 - Wohnen und Raumplanung
Fanny-von-Lehnert-Straße 1
Postfach 527, 5010 Salzburg

- Antrag auf Annuitätenzuschüsse bzw. Festsetzung der Rückzahlung**
 Ansuchen um Gewährung einer Wohnbeihilfe

**Bitte vollständig ausfüllen / Zutreffendes ankreuzen / Nichtzutreffendes korrigieren /
 Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen / Originale können nicht retourniert werden !**

Zahl: _____ Berechnung ab _____

Erstantrag Änderung Weitergewährung Rechtsform Wohnung _____

I. Antragsteller / Antragstellerin:

Vor- und Familienname:		derzeit ausgeübter Beruf (PensionistIn):	
SV-Nr.	Geburtsdatum	Familienstand seit (bitte "tt.mm.jjjj" anführen): _____	
		<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet
		<input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> geschieden
		<input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft	<input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend
Staatsbürgerschaft		<input type="checkbox"/> Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 55%	Telefon
Wohnanschrift		E-Mail	

II. Außerdem leben folgende Personen in der Wohnung oder haben in dieser ihren Hauptwohnsitz:

Vor- und Familienname:	Fam. Stand	SV-Nr	Geburtsdatum.	Verwandtschaft zur Antragstellerin / zum Antragsteller	Derzeit ausgeübter Beruf (Pensionistin/ Pensionist)	Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 55 % im Sinne des § 35 EStG 1968 (Bescheid ist vorzulegen)	Behindertes Kind i.S. des FLAG 1967 (Bescheid vom Finanzamt über die erhöhte Fam.-Beihilfe ist vorzulegen)
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gilt nur für Ansuchen um Gewährung einer Wohnbeihilfe:

Die förderbare Nutzfläche erhöht sich um bis zu 10 m² je beeinträchtigter Person, wenn der Förderungswerber oder eine mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende nahe stehende Person Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bezieht oder die Notwendigkeit einer größeren Nutzfläche durch ein Gutachten des Amtsarztes bzw. eines Facharztes bestätigt wird.

Name der Person mit Behinderung	Name der Person mit Behinderung

III. Bankverbindung für Gewährung / Auszahlung einer Wohnbeihilfe:

BIC: _____ Bankinstitut _____ IBAN: _____

Bei Erstanträgen und bei Änderungen der Bankverbindung ist das Formular 7541 vorzulegen - siehe nachfolgender Link

<https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen/Documents/pdf-formulare-bw-7541.pdf>

Hinweis: Bei geförderten Mietwohnungen erfolgt die Anweisung der Wohnbeihilfe auf Anforderung des Vermieters auf dessen Konto!

IV. Annuitätenbestätigung des Darlehensgebers ist nur mehr beizulegen bei:

- a) Bausparkassendarlehen;
- b) Kapitalmarktdarlehen (Bankdarlehen) dann, wenn Sonderkonditionen vereinbart sind oder Sondertilgungen geleistet wurden.

V. Einkommensnachweise:

Die zum Nachweis des Einkommens vorzulegenden Unterlagen sind auf Seite 3 dieses Formblattes angeführt und gelten für sämtliche im gemeinsamen Haushalt der geförderten Wohnung lebenden bzw. mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen.

VI. Sonstige Nachweise bei Änderungen (jeweils in Kopie):

- Geburts- bzw. Sterbeurkunden
- Heiratsurkunde bzw. Scheidungsbeschluss samt Vergleich
- Meldebestätigung bei Zu- oder Wegzug

VII. Rechtsverbindliche Erklärungen des Antragstellers / der Antragstellerin:

1. Ich (wir) und die unter Pkt. II angeführten Personen habe(n) im Jahr 20____ folgende **sonstige Einkünfte** bezogen, die nicht durch Beilagen nachgewiesen werden:

Name des Empfängers / der Empfängerin	Bezeichnung der Einkünfte	monatlich €	jährlich €

Werden keine derartigen Einkünfte bezogen, ist in der Spalte "Einkünfte" das Wort "KEINE" einzusetzen!

2. Ich (wir) und die unter Pkt. II angeführten Personen habe(n) im Jahr 20____ folgende **Unterhalts- / Alimentationszahlungen** geleistet:

Name des/der Zahlenden	Name des/der Empfängers/in	monatlich €	jährlich €

3. Durch die Bekanntgabe meiner (unserer) E-Mail-Adresse(n) erkläre(n) ich (wir) mich (uns) damit einverstanden, dass Erledigungen jedweder Art seitens des Amtes auch auf diesem Wege rechtsverbindlich zugestellt werden können.
4. Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis und bin (sind) damit einverstanden, dass Wohnbeihilfe bzw. Annuitätenzuschüsse und Rückzahlungen innerhalb des Festsetzungszeitraumes nach Maßgabe der Förderungsbestimmungen neu festgesetzt werden können, wenn sich die Voraussetzungen der Festsetzung ändern.
5. Ich (wir) bestätige(n) durch meine (unsere) Unterschrift(en), dass sämtliche Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich geahndet werden können und verpflichte(n) mich (uns), das Land Salzburg von allen Tatsachen, die eine Änderung der Festsetzungshöhe oder das Erlöschen des Anspruches zur Folge haben könnten (zB Einzug einer weiteren Person in den Haushalt), spätestens innerhalb eines Monats nach deren Bekanntwerden zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Information

Bitte füllen Sie das gegenständliche Ansuchen um Gewährung von Annuitätenzuschüssen bzw. zur Festsetzung der tatsächlichen Rückzahlung sowie um Gewährung einer Wohnbeihilfe vollständig aus, Sie tragen damit zu einer rascheren Bearbeitung Ihres Ansuchens bei.

Als Einkommensnachweise kommen grundsätzlich in Betracht:

- a) der Arbeitnehmerveranlagungsbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr, bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit;
- b) der Einkommensteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr, wenn entweder zusätzlich zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder ausschließlich sonstige Einkunftsarten vorliegen;
- c) der Einheitswertbescheid, wenn kein Einkommensteuerbescheid für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vorliegt;
- d) der Scheidungsbeschluss samt Vermögensauseinandersetzung bzw Scheidungsurteil für einen allfälligen Ehegattenunterhalt;
- e) die Bestätigung des Kinder- und Jugendhilfeträgers oder des Gerichts über den Bezug von Kindesunterhalt, wobei diese nicht älter als drei Jahre sein darf;
- f) Bestätigungen über die Höhe von Wochen- bzw Kinderbetreuungsgeld;
- g) Bestätigungen über den Bezug von Schüler- oder Studienbeihilfe;
- h) Bestätigungen über den Bezug sonstiger einkommensrelevanter Leistungen;

Nur bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe:

- a) der Jahreslohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr bzw Monatslohnzettel für zumindest drei vorangehende Monate;
- b) Nachweise betreffend Pensionsbezug oder Ruhegenuss (Pensionsbescheid);
- c) Nachweise über den Bezug von sonstigen Leistungen (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Rehabilitationsgeld udgl).

Berücksichtigungswürdige Gründe liegen nur vor, wenn die Vorlage des Einkommensteuerbescheides/der Arbeitnehmerveranlagung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, ein Übertritt in den Ruhestand erfolgte oder Transferleistungen innerhalb des vorgegangenen Jahres nicht öfter als einmal vom selben Leistungserbringer bezogen wurden.

Zur Berechnung des Haushaltseinkommens:

Der Berechnung des Haushaltseinkommens ist das Einkommen sämtlicher Eigentümer bzw. Mieter und sonstigen Bewohner zugrunde zu legen. Auszugehen ist dabei vom Jahreseinkommen (somit inklusive allfälliger Sonderzahlungen), vermindert um die insgesamt bezahlten Sozialversicherungsbeiträge, die Einkommensteuer und die Werbungskosten.

Sonstige Hinweise:

1. Annuitätenzuschüsse:

Eine nicht termingerechte und/oder unvollständige Vorlage der Unterlagen kann die Einstellung und die sofortige Fälligestellung der rückzahlbaren Annuitätenzuschüsse sowie die Kündigung des Förderungsdarlehens zur Folge haben.

2. Wohnbeihilfe:

Wohnbeihilfe kann erst ab dem 1. des Kalendermonats gewährt werden, in dem das Ansuchen beim Amt einlangt (maßgeblich ist der Eingangsstempel des Amtes);

3. Abgabe von Anträgen:

- a.) **persönlich** in der **Wohnberatung Salzburg** im Erdgeschoss des Amtsgebäudes Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg.
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 07:30 - 16:30 Uhr
Freitag 07:30 - 13:00 Uhr
- b.) per **Post** an: Land Salzburg, Abteilung 10 Wohnen und Raumplanung, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg.
- c.) Per **Mail** an: wohnbauforderung@salzburg.gv.at oder per **Fax**: 0662 8042 3888